

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauereiarbeiter
und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

Nr. 2.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1342.
Redaktion und Expedition: Burgstr. 9, Hannover.
Verleger u. verantwortl. Redakteur F. Krieg, Hannover.
Druck von Ebner & Seiber, Hannover.

Hannover,
8. Januar 1904.

Abonnementpreis pro Quart.: 1,50 M., unter Kreuzb.
2 M.; f. d. Aust. 2. M., u. Kreuzb. 2,50 M. — Einzel-Nr.
20 Pf. — Geschäfts-Fachrate: die sechsgep. Beilage
30 Pf., b. Wiederh. Abh. d. Fachrate die Beilage 20 Pf.

14. Jahrg.

Bekanntmachungen.

Die Zahlstellenverwaltungen sowie die Vertrauensmänner der Einzelmitglieder werden ersucht, so schnell wie möglich die Abrechnung vom 4. Quartal 1903 zwecks Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten zum nächsten Verbandstage einzusenden.

Die Zahlstellen, welche bis zum 20. Januar 1903 die Abrechnung nicht eingesandt haben, können bei der Wahlkreiseinteilung nicht berücksichtigt werden.

Die Mitgliederzahl des 4. Quartals 1903 ist für die Einteilung maßgebend.

Ferner wird nochmals daran erinnert, daß die Gau- und Zahlstellenvorsitzenden und die Vertrauensmänner der Einzelmitgliedschaften in Sachsen, gleichviel, ob eine Veränderung eingetreten ist oder nicht, bis zum 15. Januar ihre Adressen zwecks Aufstellung des Adressenverzeichnisses an den Unterzeichneten einzusenden haben. Desgleichen auch die Unterstützungsanzähler unter Angabe der Zeit der Auszahlung.

Die Berichtskarten zur Arbeitslosenzählung für das 4. Quartal 1903 sind, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort einzusenden.

Der Hauptvorstand
F. A.: G. Bauer.

Bierzapfen des Brauereipersonals an Sonntagen.

In verschiedenen Gegenden Deutschlands wird noch der grobe Anflug bezw. die Gesekwidrigkeit geübt, das Brauereipersonal Sonntags zum Zapfen und Bedienen in den Brauereiwirtschaften heranzuziehen, oder bestimmte Leute zu dem Zwecke den Gastwirten zur Verfügung zu stellen. Hiergegen wendet sich ein Erlaß des Gewerbeinspektors von Paderborn vom März 1903, wie wir der „Allg. Br.- u. Hopf.-Ztg.“ entnehmen; der folgendermaßen lautet:

„Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß im Bezirke der hiesigen Dienststellen die Brauereien bei den Bierlieferungen zu den Festlichkeiten der Gastwirte, auch nach auswärts, gewohnheitsmäßig Leute von ihrem Arbeitspersonal als Bierzapfer zur Verfügung stellen. Da die Feste hauptsächlich an Sonntagen stattfinden, gehen die Leute, besonders im Sommer, an einer größeren Anzahl Sonntagen ihrer durch das Gesetz im Gewerbebetriebe vorgeschriebenen Sonntagsruhe verlustig. Die Tätigkeit eines Bierzapfers gehört meines Erachtens nicht mehr in das Brauereiwirtschaftsgewerbe und ist als solches an Sonntagen nicht verboten, in den fraglichen Fällen auch nicht für die betreffenden Brauereiarbeiter, da die Schankbetriebe nicht ihrem Arbeitgeber gehören. Andererseits dürfen gemäß § 105a der Gewerbeordnung Gewerbetreibende ihre Arbeiter an Sonn- und Festtagen zum Arbeiten nicht verpflichten, sofern es sich nicht um gesetzlich zulässige Sonntagsarbeit in ihrem eigenen Betriebe handelt.“

Hiernach läßt sich seitens der Gewerbeaufsicht gegen die Verwendung der Arbeiter als Bierzapfer an Sonn- und Festtagen nur dann nichts einwenden, wenn die betreffenden Leute diese Tätigkeit vollständig freiwillig übernehmen; jeder seitens der Brauereien in dieser Richtung ausgeübte Zwang oder irgend welcher Druck ist unzulässig und strafbar.

Ich ersuche ergebenst, falls in Ihrem Betriebe die fragliche Sitte besteht, in Zukunft die vorstehend angezogenen Bestimmungen genau zu beachten, wobei sich die bisherige Gewohnheit als nicht weiterhin durchführbar erweisen wird.“

Hierzu schreibt Herr Karl Hessemüller, früherer Syndikus des Rh.-Westf. Schuhverbandes der Brauereien, der auch in bezug auf das Bierausfahren an Sonntagen recht vernünftige Ansichten geäußert hat und daselbe im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer ganz abgelehnt wissen will, in der genannten Zeitung folgendes:

„... Der Erlaß an sich (kann) den Brauereien nur angenehm sein, denn zu den sonstigen an die Wirte zu leistenden Nebenleistungen gehört auch die Stellung von Ausschankpersonal bei Festlichkeiten. Eine Vergütung an die Brauerei wird dafür nicht gewährt, trotzdem dieselbe dadurch meistens selbst eine Last auf sich nimmt, indem sie den oder die betreffenden Arbeiter an dem auf die Verwendung im Ausschank folgenden Tage erst einige Stunden später beschäftigen kann. Häufig wird die Arbeitszeit der betreffenden Leute auch noch durch den in dieselbe fallenden Hin- oder Rückweg oder beide gekürzt. Es wäre daher ganz in der Ordnung, wenn die Brauereien in jedem Falle, in dem die Stellung von Ausschankpersonal von ihnen verlangt wird, recht genau nach dem Wortlaute des oben wiedergegebenen Erlasses handelten und auf Grund dessen recht oft zu der Ueberzeugung kämen, daß sie nicht in der Lage sind, Leute zu dem gedachten Zwecke abzugeben.“

Die Wirte verlangen die Stellung von Zapfern ja auch in der Regel nicht deshalb, weil sie keinen geeigneten Mann bekommen können, sondern weil sie Leute, die sie selber engagieren, bezahlen müssen, während die Brauereien die Leute gratis zu stellen veranlaßt werden.

Der gelegentlich von Brauereien angeführte Grund für die Gewährung von Bierzapfern, daß der fachgemäße Ausschank nur von den eigenen Leuten zuverlässig besorgt werden könnte, scheint mir mit der Zeit immer weniger stichhaltig zu werden. Die Wirte müssen so viel Kenntnis von der Behandlung des Bieres haben, wie notwendig ist, um es richtig auszuschenken oder die Leute in dieser Beziehung zu beaufsichtigen. Wenn sie das nicht haben, so sind sie eben keine Wirte, wie sie sein sollen, und werden kaum besonders gute Erfolge im allgemeinen aufzuweisen haben. . . .

Der Erlaß gibt aber noch in anderer Beziehung zu denken, indem er den Unterschied zwischen eigenen Lokalen der Brauerei und fremden Schankstätten hervorhebt. Gerade in eigenen Lokalen aber ist es am naheliegendsten, bei besonderen Anlässen zur Verstärkung des gewöhnlichen Personals auf den Brauereibetrieb zurückzugreifen. Das aber ist, wie der Paderborner Gewerbeinspektor in seinem Schreiben sagt, unzulässig, da das Brauereipersonal eben kein Gastwirtspersonal ist.“

Vollkommen einverstanden. Es ist eben eine Unverschämtheit, aus schändem Eigennutz die Brauereiarbeiter, die die ganze Woche hindurch genügend schufteten müssen, Sonntags in einem anderen Betriebe ins Joch zu spannen, ganz gleich, wer die Veranlassung dazu gibt, wen die Schuld trifft und mer den Vorteil hat. Ist es ungesetzlich, die Brauereiarbeiter an Sonntagen in den Brauereiwirtschaften zu beschäftigen, so ist es ebenso ungesetzlich und noch viel verwerflicher, sie anderen Unternehmern an Sonntagen zur Verfügung zu stellen. Daß ein Brauereiarbeiter freiwillig an Sonntagen zapft und kellnert, weil damit „eine oft nicht unerhebliche Extra-Einnahme verbunden ist“, wie Herr Hessemüller weiter vermutet resp. behauptet, können wir nicht glauben; immer wird er vom Brauereibesitzer u. mit mehr oder minder sanftem Druck veranlaßt worden sein, zum Zapfen und Bedienen in den Brauereiwirtschaften sicher, und bei den Gastwirten ebenfalls, will man sich den Kunden doch in möglichst weitestem Maße aus Geschäfts rücksichten gefällig zeigen, selbst wenn man vereinzelt für die Sonntagsarbeit den betreffenden Arbeitern am Montag ein paar Stunden vergütet. Selten wird diese Vergütung, wo sie stattfindet, höchstens bis zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ der Arbeitszeit an Sonntagen betragen, da ist der Brauereiarbeiter immer der Betrogene. Wo aber wirklich eine Extra-Einnahme mit der Sonntagszapferei verbunden ist, da wird die Vergütung durch spätere Anfänge überhaupt nicht gewährt werden mit dem Hinweis darauf, daß die Extraarbeit auch schon extra bezahlt ist. Wenn den Brauereien wirklich an der Sonntagsruhe ihrer Arbeiter gelegen wäre, dann hätten sie auch die Mittel dazu, ihnen die Sonntagsruhe zu sichern und die Gastwirte mit ihrem Anstehen abzuweisen, und gehts nicht anders, wozu haben sie dann ihre Organisation; auf diesem Gebiete könnten sie durch die Organisation auch einmal etwas Gutes leisten. Vor allen Dingen sollten sie aber selbst die ungesetzliche Ausbeutung der Arbeiter in den Brauereiwirtschaften an Sonntagen

unterlassen, und besonders die umso ungefählichere Ausbeutung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter. Hier wird es Aufgabe der organisierten Brauereiarbeiter sein, in allen Fällen die Gewerbeinspektion zu benachrichtigen, wo die Brauereibesitzer aus eigenem den gesetzlichen Bestimmungen nicht Rechnung tragen. Es gibt arbeitslose Kellner und Gastwirtsgehilfen genug, bediene man sich dieser, die auch leben und existieren wollen.

Daß es mit der Extraeinnahme der Brauereiarbeiter für die Sonntagszapferei nicht weit her sein kann, sagt Herr Hessemüller selber, daß die Gastwirte nur aus dem Grunde die Brauereiarbeiter sich zuweisen lassen, weil sie dieselben gratis erhalten, während sie andere Arbeiter bezahlen müssen. Da kann es sich also höchstens um eine geringfügige, zur Arbeitszeit und Arbeitsleistung in gar keinem Verhältnis stehende Vergütung, und teilweise um Trinkgelder handeln. Daß die Brauereiarbeiter da, wo es geschieht, sich nicht zu der Sonntagszapferei hergeben würden, wenn sie bessere, auskömmlichere Löhne hätten, ist wohl anzunehmen, denn wo diese Prognis im Schwange ist, sind sicher auch die Löhne miserabel genug. Es mag aber darauf hingewiesen werden, wie es den Brauereiarbeitern gefallen würde, wenn man die Gastwirtsgehilfen zur Arbeit in den Brauereien heranzöge, die in der Woche keine oder fast gar keine Beschäftigung haben? In Anbetracht dessen ist es eben Sache dieser Brauereiarbeiter selbst, sich bessere, auskömmlichere Löhne zu erkämpfen, und sich zugleich die freie Zeit an Sonntagen auch gegen den Willen der Besitzer zur eigenen Verfügung zu sichern. Wer die Woche über arbeitet, hat Anspruch auf auskömmlichen Lohn und weitgehendste Sonntagsruhe. Das Mittel aber, um dieses zu erreichen, ist der Beitritt zur Organisation. Mögen die betreffenden Brauereiarbeiter dieses beherzigen und danach handeln, sie erfüllen eine moralische und sittliche Pflicht gegenüber den arbeitslosen Gastwirtsgehilfen, und nützen sich selbst und ihren Angehörigen. Deshalb hinein in den Brauereiarbeiter-Verband und fort mit der Sonntagsarbeit, vor allen Dingen der Sonntagsarbeit bei Gastwirten und in Brauereiwirtschaften!

Lasterhafte Bescheidenheit.

Lasterhafte Bescheidenheit? Schon sehen wir Mißtrauen und Voreingenommenheit, die sich gegen die Lektüre der nachfolgenden Auseinandersetzung auf den Gesichtern der verehrlichen Leser malen. Wie so denn wäre Bescheidenheit ein Laster? Bescheidenheit ist eine Tugend, die den Menschen und insbesondere den Angehörigen der dienenden Klasse, den Arbeiter vor allem zielt.

So lehrt es uns die Schulweisheit von einst mit dem Brusttone der Ueberzeugung auch noch heute. Und da jede Tugend pflichtgemäß belohnt wird, so kann auch der Bescheidenheit der Preis und die Palme des Ruhmes nicht vorenthalten bleiben. Das geht auch deutlich aus jener Fabel, mit der man heute noch unsere Kinder in der Schule traktiert, hervor, wonach, als am Schöpfungstage jedes Vögelchen aus dem großen Farne des Herrn sein farbiges Köpfchen erhielt, ganz verblüht in demütiger Selbstverleugnung im Hintergrunde ein Vögelchen wartete, bis alle Farben verbraucht waren und alsdann, b. i. t. e. n. d. h. e. r. o. v. e. r. t. e. n. d. s. p. r. a. c. h. : „Herr, verzeihe, ich habe noch keine Farbe erhalten.“ Und der Herr lobte die Tugend der Bescheidenheit, indem er alle Reste seines Köpfchens zusammenschrumpfte und dem Tierlein ein klein wenig von allen Farben aufpinselte, so daß es im bunten Kleide am schönsten prangte vor allen.

Allein wir leben heute in keinem Fabellande und in der Wirklichkeit verliert gerade deshalb so manches pädagogische Märchen seine Bedeutung, die ihm als erzieherische Aufgabe in der Schule beigemessen wird. „Gau, Freund, ist alle Theorie“, und die Welt mit ihren realen Tatsachen und ihrer lebendigen Wirklichkeit ist in der Regel anders, als sie dereinst süße Dichtung und idealistische Philosophie vor unsere Seele zauberte. Grausam und nüchtern vollzieht sich innerhalb der menschlichen Gesellschaft der Kampf um das Dasein und er folgt in allen seinen Variationen und Regeln bestimmten ökonomischen Gesetzen, die die Notwendigkeit diktiert. Und inmitten dieser treibenden Kräfte, die das wirtschaftliche und politische Leben beherrschen, standen lange, durch Jahrzehnte und Jahrhunderte, die Arbeiter bescheiden, gleichsam träumend in sich versunken, und warteten, bis auch sie enttäuscht ihre Stellung änderten und fest entschlossen von der Gesellschaft ihren berechtigten Anteil am Genuß und an der Lebensfreude forderten.

Und in dieser veränderten Stellung, die der gegenwärtigen Zeitperiode den Stempel der drängenden und nörgelnden Unzufriedenheit aufdrückt, liegt das kulturelle Element, die treibende Kraft alles fortschrittlichen Gediehens. Ihr müßt unzufrieden werden, tief schon Bassalle den deutschen Arbeitern zu, als er ihnen vorhielt, daß sie zufrieden sind, solange sie noch ein Glas Bier und ein Stück schlechte Wurst haben. Und in der Tat, was bedeutet denn die Zufriedenheit, die unter allen Umständen und in allen Lebenslagen zur Schau getragen wird, anders als die Förderung jener kultur- und lebensfeindlichen Bedürfnislosigkeit, die das Leben des einzelnen kurt und das Gemeinwohl einer ganzen Nation schädigt? Ducke dich und strecke dich

